



Nutzungs- und Sicherheitsbestimmungen für die Nutzung der Daten durch berechnigte Kunden und Kundinnen der Stadt Zürich (Nutzende) im Rahmen des städtischen Leitungskatasters im Internet.

I. Nutzungsbestimmungen

1. Diese Bestimmungen regeln die Nutzung der Daten der Leitungseigentümer (siehe Liste unter I. Nutzungsbestimmungen, Punkt 10) in der Form von Vektordaten, Rasterdaten und ausgedruckten farbigen PDF-Auszügen durch berechnigte Kunden und Kundinnen der Stadt Zürich (Nutzende).
2. Nutzende des städtischen Leitungskatasters (LK StZH) müssen für eine vollständige Leitungserhebung folgende weiteren Leitungseigentümer berücksichtigen:
<http://tinyurl.com/hqzbpfi>
3. Nutzende dürfen die Daten für Planungs- und Projektierungszwecke verwenden.
4. Nutzende dürfen für Grabarbeiten ausgedruckte farbige PDF-Auszüge aus dem städtischen Leitungskataster verwenden, sofern sie
 - a) die betroffenen Leitungseigentümer über die geplanten Grabarbeiten im Bereich ihrer Leitungen vorgängig informieren,
 - b) einen aktuell gültigen Plan verwenden (ausgedruckter farbiger PDF-Auszug),
 - c) die Sicherheitsbestimmungen bei Grabarbeiten (vgl. II. Sicherheitsbestimmungen) einhalten.
5. Nutzende dürfen die Daten nicht an Dritte weitergeben.
6. Die Gültigkeit der Daten ist auf 7 Tage ab Bestellung der Daten begrenzt. Danach ist die Haftung für die Korrektheit der Daten ausgeschlossen.
7. Die Leitungseigentümer übernehmen keinerlei Haftung bei der Verwendung nicht aktueller oder unvollständiger Daten oder Pläne.
8. Im Schadenfall infolge Grabarbeiten dient der ausgedruckte farbige PDF-Auszug aus dem Leitungskataster als Beweismittel, wenn dieser mit Datum und Uhrzeit versehen ist. Kann dieser ausgedruckte PDF-Auszug nicht vorgelegt werden, ist jede Haftung der Stadt sowie der Leitungseigentümer ausgeschlossen.
9. Für Leitungen, deren Lage als unsicher bezeichnet ist, ist die Haftung der Stadt sowie der Leitungseigentümer ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen ist die Haftung in Bereichen von schraffierten Flächen, die als Verbindlichkeitsflächen bezeichnet sind. In beiden Fällen ist die Absprache mit den entsprechenden Leitungseigentümern vor Aufnahme von Grabarbeiten zwingend.
10. Liste der am Leitungskataster Stadt Zürich beteiligten Leitungseigentümer

Elektrizitätswerk	Tramstrasse 35, 8050 Zürich während der Arbeitszeit: ausserhalb der Arbeitszeit / Notfälle: email:	Tel. 058 319 45 00 Tel. 058 319 40 16 netzkundenanliegen@ewz.ch
Energie 360° AG	Aargauerstrasse 182, 8048 Zürich während der Arbeitszeit: email:	Tel. 043 317 21 77 planauskunft@energie360.ch

ERZ Entwässerung	Bändlistrasse 108, 8064 Zürich während der Arbeitszeit: ausserhalb der Arbeitszeit: email:	Tel. 044 645 52 88 Tel. 044 645 55 55 erz-wh-planausgabe@zuerich.ch
ERZ Fernwärme	Hagenholzstrasse 110, 8050 Zürich während der Arbeitszeit: email:	Tel. 044 645 86 03/29 werkleitungen.fw@zuerich.ch
Wasserversorgung	Planbüro, Hardhof 9, 8064 Zürich während der Arbeitszeit: email:	Tel. 044 415 25 90 wvz-planbuero@zuerich.ch
Swisscom (Schweiz) AG	Binzring 17, 8045 Zürich während der Arbeitszeit: email:	Tel. 0800 477 587 Lines.ZH@swisscom.com
Verkehrsbetriebe VBZ	Luggwegstrasse 65, 8048 Zürich während der Arbeitszeit: email:	Tel. 044 411 45 67 Datenmanagement-Infrastruktur@vbz.ch
Sunrise UPC GmbH (Region Ost) [Daten der ehem. UPC Schweiz GmbH]	Industriestrasse 149, 9200 Gossau während der Arbeitszeit: email:	Tel. 058 388 87 42 leitungskataster.ost@upc.ch

II. Sicherheitsbestimmungen bei Grabarbeiten

Werden Grabarbeiten durchgeführt, sind die nachfolgenden, werkspezifischen Bestimmungen zwingend einzuhalten:

1. Wasserversorgung

- 1.1. Die tatsächliche Lage von Wasserleitungen muss im Zweifelsfall durch Sondierungen festgestellt werden.
- 1.2. Schieber, Hydranten, Schachtdeckel und weitere Einrichtungen des Leitungsnetzes müssen während der ganzen Bauzeit zugänglich bleiben. Hinweistafeln oder andere Markierungen dürfen nicht verdeckt, versetzt oder entfernt werden.
- 1.3. Das Freilegen von Wasserleitungen und Anlagen der WVZ muss von Hand erfolgen. Freigelegte Wasserleitungen und Anlagen müssen nach Angaben der WVZ vor Beschädigungen und vor dem Einfrieren gesichert und geschützt werden. Widerlager und Rohrverspannungen dürfen nicht hintergraben oder freigelegt werden.
- 1.4. Wasserleitungen und Anlagen der WVZ dürfen erst eingedeckt werden, nachdem sie durch Mitarbeitende der WVZ abgenommen und vermessen wurden.

2. Energie 360° AG, Gas und Fernwärme

- 2.1. Die Sondierung der Werkleitungen hat mittels Handaushub zu erfolgen.
- 2.2. Armaturen, Siphons, Messstutzen und weitere Einrichtungen des Leitungsnetzes müssen während der ganzen Bauzeit zugänglich bleiben. Hinweistafeln oder andere Markierungen dürfen nicht verdeckt, versetzt oder entfernt werden.
- 2.3. Werkleitungen und Anlagen der Energie 360° AG dürfen erst eingedeckt werden, nachdem sie durch seitens Energie 360° AG beauftragte Fachkräfte abgenommen und vermessen wurden.
- 2.4. Für Arbeiten im Bereich der Werkleitungen ist das Merkblatt für Tiefbauunternehmen der Energie 360° AG zu beachten. Die aktuelle Version ist hier abgelegt:
[Merkblatt Tiefbauunternehmen Erdgasleitungen Energie360.pdf](#)

Gasleitungen mit einem Betriebsdruck > 5bar sind speziell gekennzeichnet. Diese Leitungen stehen unter Aufsicht des Eidg. Rohrleitungsinspektorats (ERI). Sämtliche Bauarbeiten innerhalb eines Streifens von 10 Metern auf beiden Seiten einer solchen Leitung sind bewilligungspflichtig. Entsprechende Gesuche sind an die Erdgas Ostschweiz AG zu richten. Das aktuelle Formular ist hier abgelegt:

[Baugesuch stellen – Erdgas Ostschweiz AG](#)

- 2.5. Alle weiteren Bestimmungen zu Bauvorhaben in der Nähe von Rohrleitungen sind dem Merkblatt "Anhang 13: Bauten im Bereich von Rohrleitungen" des Eidgenössischen Rohrleitungsinspektorats (ERI) zu entnehmen. Die aktuelle Version ist hier abgelegt:
<https://pubdb.bfe.admin.ch/de/publication/download/9561>

3. ERZ Entwässerung

- 3.1. Bestehende Kanäle dürfen nicht durch Bauwerke belastet, überstellt oder durch Grabarbeiten gefährdet werden. Vor Grabarbeiten im Bereich aller Kanäle und Leitungen sind Sondierungen erforderlich.
- 3.2. In Schächte des öffentlichen Kanalnetzes darf nur nach Rücksprache und mit Begleitung des Sicherheitsdienstes ERZ eingestiegen werden. Termine der Sicherungsgruppe sind rechtzeitig mit ERZ, Grosskanal, Tel. 044 645 53 64, zu vereinbaren.
- 3.3. Die Leitungsführung von neuen bzw. die Verschiebung oder Verlängerung von bestehenden privaten Grundstücksanschlussleitungen und anderen Anschlussleitungen ist bewilligungspflichtig. Ein entsprechendes Gesuch ist an ERZ, Liegenschaftsentwässerung einzureichen. Vor der Kontrolle durch den Projektbegleiter Liegenschaftsentwässerung ERZ, Tel. 044 645 52 52, darf der Graben nicht aufgefüllt werden.

4. ERZ Fernwärme

- 4.1. In Nahdistanz von Fernwärmeleitungen (0.5 m und weniger) ist nur Handaushub gestattet. Ist dies nicht zweckmässig, muss die Baggerschaufel durch eine 2. Person überwacht und wenn nötig korrigiert werden (Dies gilt auch für Saug-Bagger). Zwischen Baggerführer und der 2. Person muss Seh- und Hördistanz bestehen.
- 4.2. Die Fernwärmeleitungen stehen unter hoher Spannung. Um ein Ausknicken zu verhindern, muss der Leitungsgraben neben den Fernwärmeleitungen sorgfältig und lückenlos verspriesst werden. Die geplanten Grabenarbeiten sind zwingend vorgängig von ERZ Fernwärme, Netzbetrieb + Unterhalt zu bewilligen.
- 4.3. Vor dem Wiedereinfüllen des Grabens an Kreuzungsstellen ist eine Abnahme durch ERZ Fernwärme, Netzbetrieb + Unterhalt, erforderlich.

5. Elektrizitätswerk

5.1. Grundlagen

Sämtliche Anlagenteile von ewz wie Kabel- und Rohranlagen, Verteilnkabinen, Kabeleinführungen, freigelegte Kabel, Masten und Fundamente sind als unter Betrieb und damit unter elektrischer Spannung stehend zu betrachten. Eine unsachgemässe Behandlung kann schwerwiegende Folgen haben:

- Personenschaden: lebensgefährliche Elektrisierungen, Verbrennungen und Folgeschäden.
- Sachschaden: elektrische Versorgungsstörungen, Sach- und Umweltschäden.
- Allen Beteiligten (Mitarbeitende von ewz sowie von Ingenieur-, Architektur- und Unternehmungen im Tiefbau) müssen sich dieser Gefahren bewusst sein.

5.2. Massnahmen bei Beschädigungen von ewz-Anlagen

Bei beschädigten Werkleitungen herrscht Lebensgefahr!

- Bei Verdacht auf Beschädigungen (defekter Rohrblock oder Leitungen, herabhängenden Freileitungsdrähte etc.) muss die Gefahrenstelle sofort verlassen werden. Baumaschinen zuerst aus dem Gefahrenbereich bringen und erst dann verlassen.
- Gefahrenstelle sichern. verhindern, dass Personen und Tiere in die Nähe der Schadenstelle gelangen können. Lebensrettende Sofortmassnahmen sofort einleiten
- Meldungen falls erforderlich an: **Notruf 112, Sanität 144, Polizei 117, Feuerwehr 118**
- **Jede Beschädigung ist der ewz-Netzleitstelle, Telefon 058 319 40 16, zu melden.**
- **Jeder Personenschaden ist der ewz-Notfallnummer, Telefon 058 319 11 11 zu melden.**
- Instandsetzungsarbeiten und Reparaturen von beschädigten ewz-Anlageteilen werden ausschliesslich von ewz-Mitarbeitenden oder ewz-Beauftragten (projektspezifisch) ausgeführt und gehen zu Lasten des Verursachers oder der Verursacherin. Bei Instandsetzungsarbeiten durch die verursachende Bauunternehmung, muss vor dem Eindecken die Freigabe durch eine ewz verantwortliche Person erfolgen.

5.3. Vor Beginn der Grabarbeiten

5.3.1. Leitungserhebung

Bei sämtlichen Bau-, Grab- und Gartenarbeiten (inkl. Sondierungen, Ramm-, Bohr-, Press- und Raketenvortrieben) auf öffentlichem und privatem Grund, muss sich die Bauunternehmung zwingend über die Lage allfälliger Werkleitungen im Baubereich informieren. Planauskünfte zu elektrischen Leitungen von ewz erteilt:

ewz, Leitungserhebung, Tramstrasse 35, 8050 Zürich

Telefon 058 319 45 00, E-Mail netzkundenanliegen@ewz.ch

Ausserhalb der Arbeitszeit und bei Notfällen: ewz-Netzleitstelle, Telefon 058 319 40 16

Das Ausgabedatum von Werkleitungsplänen darf bei Beginn der Tiefbauarbeiten nicht älter als eine Woche sein. Dauern diese Arbeiten länger als zwei Monate, sind die Werkleitungspläne erneut zu erheben. Bei etappierten Tiefbauarbeiten (örtlich und zeitlich), ist zu Beginn einer jeden Etappe sicherzustellen, dass die Werkleitungserhebung aktuell ist. Werden im Bereich der Werkleitungserhebung zwischenzeitlich Leitungen von ewz verlegt oder angepasst (z.B. Bau- oder Hausanschlüsse, etc.), müssen die Werkleitungen erneut erhoben und mit ewz abgestimmt werden.

5.3.2. Kennzeichnungspflicht in den Bauausführungsplänen

- Bei Projekten, die ewz-Leitungen tangieren, sind Querschnittspläne zu erstellen.
- Hochspannungsleitungen 150 000 V (150 kV), 22 000 V (22 kV) und 11 000 V (11 kV) müssen auf den Projekt- und Bauausführungsplänen speziell gekennzeichnet sein.

5.3.3. Koordination mit ewz

Bei Bauprojekten, welche ewz-Leitungen beeinträchtigen oder tangieren, müssen die Planer und Planerinnen (Ingenieur-, Architektur- und Unternehmungen des Tiefbaus) frühzeitig in der Projektierungsphase mit ewz in Kontakt treten.

Vor Beginn von Aushub- und Sondierungsarbeiten, welche die untenstehenden minimalen Abstände zu Kabeln, Freileitungen, Abspannmasten und Beleuchtungskandelabern von ewz unterschreiten, müssen die Sicherheits- und Sicherungsmassnahmen **vorgängig** mit ewz abgesprochen und mittels Protokoll festgehalten werden. Mögliche Massnahmen sind Sicherheitsabschaltungen, Bauaufsicht, Arbeiten nur durch ewz ausführen etc. Die Bauunternehmung stellt sicher, dass alle beteiligten Personen über die «Vorschriften zu Bau- und Grabarbeiten im Bereich von ewz-Leitungen, Elektrizität und Telecom» und die geplanten Sicherheits- und Sicherungsmassnahmen instruiert werden.

Sicherheitsabschaltungen sind aus betrieblichen Gründen nur beschränkt möglich und sind deshalb frühzeitig anzumelden. Vorlaufzeiten können mehrere Wochen bis Monate dauern. Auskünfte zu Sicherheitsabschaltungen erteilt:

ewz Kompetenzzentrum Tiefbau, Tramstrasse 35, 8050 Zürich

Telefon 058 319 28 57, E-Mail: tiefbau@ewz.ch

Ausserhalb der Arbeitszeit und bei Notfällen: ewz-Netzleitstelle, Telefon 058 319 40 16

Abstände zu Trasse/Kabelträgern

	Beschriftung Trasse/Kabelträger in Werkleitungsplan		
	150 kV	11 kV 22 kV	keine (entspricht 400V)
Gefahrenbereich Grabarbeiten näher als:	2 Meter	2 Meter	1 Meter
Massnahme	Kontakt mit ewz, Telefon 058 319 28 57		

Lesebeispiel: Wenn die Trasse-/Kabelträger-Beschriftung in Werkleitungs- oder Projektplänen 22 kV ist und Grabarbeiten näher als 2 Meter ausgeführt werden müssen, ist vorgängig mit dem ewz Kompetenzzentrum Tiefbau Kontakt aufzunehmen.

5.4. Arbeiten im Gefahrenbereich

- Sämtliche Arbeiten an ewz-Anlagenteilen wie zum Beispiel Öffnen, Schliessen, Ändern, Anspitzen von Rohrblöcken, Bewegen von Kabeln, Aus- und Einpacken von Kabelmuffen, Zerschneiden und Demontieren von «toten» Kabeln werden aus Sicherheitsgründen ausschliesslich von ewz-Mitarbeitenden oder von ewz-Beauftragten (projektspezifisch) ausgeführt.
- Bei Grabarbeiten im Gefahrenbereich von Kabelleitungen müssen die Lage und Führung der Leitungen oder Anlagen mittels **Handaushub oder bei Rohrblockanlagen auch mit einem Saugbagger** sondiert werden. Nach der eindeutigen Sondierung und Freigabe durch ewz (ersichtliche Leitungsführung) kann der Aushub maschinell, bis zu einer Annäherung von max. 0,2 Meter erfolgen. Der Rest erfolgt per Handaushub.

Ausnahmen:

Hochspannungsleitungen 150'000 V:

Aus Sicherheitsgründen erfolgen Arbeiten im Gefahrenbereich nur bei freigeschalteten Leitungen. Der Entscheid über maschinelles Graben bis zu einer Annäherung von maximal 0,2 Meter bei Rohrblockanlagen und 0.4 Meter bei Zementkanaltrassen, bei eingeschalteten Leitungen liegt bei ewz (projektbezogene Gefahrenanalyse). Die Grabarbeiten erfolgen unter der örtlichen Aufsicht von ewz (Verrechnung nach Aufwand). Wenn der ganze Aushub per Hand erfolgt, bei Rohrblock ein Saugbagger eingesetzt wird oder die Leitung freigeschaltet ist, kann auf eine Aufsicht von ewz verzichtet werden. Die Arbeitsabläufe und die arbeitsverantwortliche Person der Unternehmung müssen klar definiert sein, mit der Bauunternehmung abgesprochen und von ewz freigegeben werden.

Je nach betrieblichen Vorgaben, muss die Freigabe der Hochspannungsleitungen täglich mit der ewz-Netzleitstelle eingeholt und wieder zurückgegeben werden.

Hochspannungsleitungen (Mittelspannungsleitungen) 11'000 V / 22'000 V:

Aus Sicherheitsgründen erfolgen Arbeiten im Gefahrenbereich nur bei freigeschalteten Leitungen. Der Entscheid über maschinelles Graben bis zu einer Annäherung von maximal 0,2 Meter bei eingeschalteten Leitungen liegt bei ewz (projektbezogene Gefahrenanalyse). Die Arbeitsabläufe und die arbeitsverantwortliche Person des Unternehmers müssen klar definiert sein, mit der Bauunternehmung abgesprochen und von ewz freigegeben werden.

- Bei den Aushubarbeiten von Kabel- und Fernwärmeleitungen ist auf allfällige überragende Bauteile wie Einpackungen von Abzweig- oder Verbindungsmuffen und überquerende Leitungen zu achten.

- Durch die Bauarbeiten darf die Standfestigkeit von Freileitungs- und Abspannmasten sowie Beleuchtungs-Kandelabern nicht beeinträchtigt werden.
- Kabelleitungen, insbesondere solche, die unterquert werden müssen, sind während der Bauphase nach Anweisung von ewz zu sichern und anschliessend setzungsfrei zu unterfüllen (z. B. unterbetonieren). Vor dem Wiederauffüllen von Kreuzungsstellen muss eine Abnahme durch ewz erfolgen.
- Freigelegte und aufgehängte Kabel, Rohrblöcke und Fernwärmeleitungen dürfen nicht betreten oder als Materialablage verwendet werden, nicht als Ein- und Ausstieghilfe bei Gräben benutzt oder auf eine andere Art belastet werden.
- Trifft man bei Grabarbeiten auf Kabelträger und Leitungen, die nicht in den Plänen eingezeichnet sind, müssen die Arbeiten sofort unterbrochen und ewz benachrichtigt werden. Die Arbeiten sind in diesem Fall bis zur Klärung der Sachlage sofort einzustellen.
- Kabelleitungen können grosse Mengen an Öl aufweisen. Beschädigungen können neben Personen- und Sachschäden auch zu erheblicher Umweltverschmutzung führen.

5.5. Abstände

- Der Abstand zu bestehenden Werkleitungen (Kabeltrassen) von ewz muss horizontal mindestens 0,4 Meter und vertikal mindestens 0,2 Meter betragen. Abstände zu Gasleitungen gemäss Leitungsverordnung (LeV) Art. 123 ff.
- Bei Baum- und Heckenpflanzen ist ein Mindestabstand von 2 Meter zu bestehenden Werkleitungen einzuhalten; andernfalls sind spezielle Schutzmassnahmen mit ewz zu vereinbaren.

5.6. Einmessungen von Werkleitungen

Gräben mit Kabelleitungen dürfen erst aufgefüllt werden, nachdem die Leitungslage von ewz vermessen wurde, siehe LeV Art. 62. Bei der Meldung zum Einmessen ist mit einer Vorlaufzeit von mindestens 24 Stunden zu rechnen. Erfolgt das Auffüllen ohne Einmessen, sind die Leitungen auf Verlangen von ewz auf Kosten der Unternehmung wieder freizulegen.

5.7. Weitere gesetzliche Vorgaben (nicht abschliessend)

- Bauarbeiterverordnung (BauAV) SR 832.311.141

Art. 30 Bestehende Anlagen

- ¹ Vor Beginn der Bauarbeiten muss abgeklärt werden, ob im Arbeitsbereich Anlagen vorhanden sind, durch die Personen gefährdet werden können, namentlich elektrische Anlagen, Verkehrsanlagen, Leitungen, Kanäle, Schächte und Anlagen mit Explosionsgefahr oder gefährlichen Stoffen.
- ² Sind solche Anlagen vorhanden, so ist mit deren Eigentümern oder Betreibern schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, festzulegen, welche Sicherheitsmassnahmen erforderlich sind und wer sie durchzuführen hat.
- ³ Werden solche Anlagen erst nach Arbeitsaufnahme entdeckt, so sind die Arbeiten einzustellen und es ist die Bauherrschaft oder deren Vertretung zu benachrichtigen. Die Arbeiten dürfen erst wiederaufgenommen werden, wenn die erforderlichen Massnahmen getroffen worden sind.

Art. 80 Überhänge an Böschungen oder Grabenwänden

- ¹ Überhänge an den Böschungen oder Grabenwänden sind unverzüglich zu beseitigen.
- ² Freigelegte Gegenstände wie Bauwerksteile, Werkleitungen, Randsteine, Belagsteile, Findlinge, lose Steine, Bäume und Sträucher sind zu entfernen oder zu sichern.

- SIA118
Art 110, Sorgfaltspflichten des Unternehmers
- Leitungsverordnung (LeV) SR 734.31
- Richtlinien für den Einsatz von Kranen und Baumaschinen im Bereich elektrischer Freileitungen, SUVA Nr. 1863

5.8. EWZ EDL Fernwärme- und Fernkälteleitungen

- 1 In Nahdistanz von Fernwärme- und Fernkälteleitungen (0.5 m und weniger) ist nur Handaushub gestattet. Ist dies nicht zweckmässig, muss die Baggerschaufel durch eine 2. Person überwacht und wenn nötig korrigiert werden (Dies gilt auch für Saug-Bagger). Zwischen Baggerführer und der 2. Person muss Seh- und Hördistanz bestehen.
- 2 Die Fernleitungen stehen unter hoher Spannung. Um ein Ausknicken zu verhindern, muss der Leitungsgraben neben den Fernleitungen sorgfältig und lückenlos verspiesst werden. Die geplanten Grabenarbeiten sind zwingend vorgängig von ewz Energielösungen zu bewilligen.
- 3 Vor dem Wiedereinfüllen des Grabens an Kreuzungsstellen ist eine Abnahme durch ewz Energielösungen erforderlich.
- 4 Kontaktdaten ewz EDL
Telefon: 058 319 47 15
E-Mail: energieloesungen@ewz.ch

6. Swisscom (Schweiz) AG

6.1. Vor den Arbeiten

- Werden durch Arbeiten Anlageteile von Swisscom (Schweiz) AG tangiert, ist zwingend eine vorgängige Meldung bei Swisscom erforderlich.
- Alle Informationen rund um den Bau eines Anschlusses sind auf www.swisscom.com/networks verfügbar.
- Swisscom empfiehlt, die Lage der Werkleitungen vor Ort zu markieren.

6.2. Während der Arbeiten

- Nur in Gebieten arbeiten, für welche vorgängig ein aktueller PDF-Auszug aus dem städtischen Leitungskataster eingeholt und farbig ausgedruckt wurde.
- Sondieren der Werkleitungen von Hand. Angaben zur Tiefe sind, sofern vorhanden, mit Vorsicht zu verwenden.
- Schützen der freigelegten Werkleitungen.

6.3. Bei Problemen

- Beschädigungen in jedem Fall melden unter der Nummer 0800 800 800 («Störung, technischer Support» – «Telefonie»).

7. Verkehrsbetriebe Zürich (VBZ)

7.1. Grundlagen

- 7.1.1. Die tatsächliche Lage von VBZ-Leitungen muss durch Sondierungen festgestellt werden.
- 7.1.2. Die Sondierung der Werkleitungen hat mittels Handaushub zu erfolgen.
- 7.1.3. Die VBZ empfiehlt, die Lage der Werkleitungen vor Ort zu markieren.
- 7.1.4. Für Arbeiten in Gleisnähe ist die „Sicherheitsweisung Arbeiten im Gleis und Fahrleitungsbe-
reich“ welche sich auf Bundesrecht stützt, der Verkehrsbetriebe Zürich in jedem Fall zu be-
achten:
https://www.stadt-zuerich.ch/vbz/de/index/die_vbz/services/bauherren.html

7.2. Koordination der VBZ

- 7.2.1. Sämtliche Anlagenteile von den VBZ wie insbesondere Kabel- und Rohranlagen, Kabinen, Kabeleinführungen, freigelegte Kabel, Masten, Fundamente sind als unter elektrischer Spannung stehend zu betrachten. Eine unsachgemässe Behandlung kann schwerwiegende Folgen haben. Personenschaden: lebensgefährliche Elektrisierungen, Verbrennungen und Folgeschäden.- Sachschaden: elektrische Versorgungsstörungen, Sach- und Umweltschäden. Alle Beteiligten (Mitarbeitende von den VBZ sowie Mitarbeitende von Ingenieur-, Archi-
tektur- und Bauunternehmen) müssen sich dieser Gefahren bewusst sein.
- 7.2.2. Die Weichenantriebe und Schmieranlagen werden mit 600V betrieben, diese sind in unse-
rem Werkleitungsplan nicht speziell gekennzeichnet. Von allen Beteiligten wird absolute
Sorgfalt gefordert, wenn solche Anlagen in der Nähe sind.
- 7.2.3. Fahrleitungsmasten im Erhebungsgebiet müssen eingemessen werden. Die Maximalgrösse
eines Mastfundaments beträgt 2.00 x 2.00 Meter und muss in die Planung miteinbezogen
werden.
- 7.2.4. Bei Bauprojekten, welche VBZ-Leitungen beeinträchtigen oder tangieren, muss die Bauun-
ternehmung frühzeitig in der Projektierungsphase mit den VBZ Kontakt aufnehmen.
- 7.2.5. **Das Bauunternehmen stellt sicher, dass alle beteiligten Mitarbeitenden über die Vor-
schriften instruiert werden.**
- 7.2.6. **Sicherheitsausschaltungen der Fahrleitungen sind aus betrieblichen Gründen nur in
den Betriebspausen möglich und sind deshalb frühzeitig anzumelden. Die Vorlaufzeit
beträgt mindestens vier Arbeitstage.**
Kontakt (innerhalb der Bürozeiten Mo – Fr, 08:00 – 17:00):
Elektrische Anlagen VBZ, Christian Kolp, Telefon: 044 411 45 46 oder 076 319 01 07

7.3. Während der Arbeiten

- 7.3.1. Sämtliche Leitungen sind vorgängig von Hand zu sondieren.
- 7.3.2. Die freigelegten Werkleitungen sind zu schützen.
- 7.3.3. Nur in Gebieten arbeiten, für welche vorgängig ein aktueller PDF-Auszug aus dem städtischen Leitungskataster eingeholt und ausgedruckt wurde.

7.4. Massnahmen bei Beschädigungen von VBZ-Anlagen

Bei beschädigten elektrischen Werkleitungen herrscht Lebensgefahr!

- 7.4.1. Bei Verdacht auf Beschädigungen (defekter Rohrblock oder Leitungen, herabhängende Fahrleitungsdrähte, etc.) muss die Gefahrenstelle sofort verlassen werden. Baumaschinen müssen zuerst aus dem Gefahrenbereich gebracht werden und dürfen erst dann verlassen werden.
- 7.4.2. Die Gefahrenstelle ist zu sichern. Verhindern, dass Personen und Tiere in die Nähe der Schadenstelle gelangen können. Lebensrettende Sofortmassnahmen sind sofort einleiten.
- 7.4.3. Meldungen falls erforderlich an: Allgemeiner Notruf 112, Sanität 144, Polizei 117, Feuerwehr 118
- 7.4.4. Jede Beschädigung ist innerhalb der Bürozeiten (Mo – Fr, 08:00 – 17:00) der Abteilung elektrische Anlagen VBZ (076 319 01 07/ 044 411 45 46) oder ausserhalb der Bürozeiten der VBZ-Leitstelle (044 411 41 41) zu melden.**
- 7.4.5. Instandsetzungsarbeiten und Reparaturen von beschädigten VBZ-Anlageteilen werden ausschliesslich durch VBZ-Mitarbeitende oder durch VBZ-Beauftragte (projektspezifisch) ausgeführt und gehen zu Lasten des Verursachers.

8. Sunrise UPC GmbH (Daten der ehemaligen UPC Schweiz GmbH)

8.1. Vor den Arbeiten

- Bei sämtlichen Bau-, Grab- und Gartenarbeiten (inkl. Sondierungen, Ramm-, Bohr-, Press- und Raketenvortrieben) auf öffentlichem und privatem Grund muss sich das ausführende Bauunternehmen zwingend über die Lage allfälliger Werkleitungen (Trassen, Anlagen) im Baubereich informieren. Alle Informationen im Zusammenhang mit UPC-Leitungskatasterauskünften sind auf <https://www.upc.ch/leitungskataster/> verfügbar.
- Müssen Anlageteile von UPC verschoben werden, ist zwingend eine vorgängige Meldung bei UPC erforderlich. Werden UPC-Anlageteile lediglich freigelegt und wieder zugedeckt, ist keine Meldung erforderlich, jedoch ist mit der entsprechenden Sorgfalt im Bereich der UPC-Anlageteile zu arbeiten.
- Die tatsächliche Lage von Trassen muss im Zweifelsfall durch Sondierungen festgestellt werden.
- Alle Informationen rund um bauliche Massnahmen im Zusammenhang mit UPC-Anlagen sind auf <https://www.upc.ch/de/netzwerkverbindung/neuanschluss/> verfügbar.
- UPC empfiehlt, die Lage der Werkleitungen bzw. der Trassen vor Ort zu markieren.

8.2. Während der Arbeiten

- Es sollte nur in Gebieten gearbeitet werden, für welche vorgängig ein aktueller PDF-Auszug aus dem städtischen Leitungskataster bzw. aus dem UPC-Leitungskataster eingeholt und farbig ausgedruckt worden ist.
- Die Werkleitungen sind vor allem in Bezug auf die Verlegetiefe von Hand zu sondieren. Angaben zur Tiefe sind, sofern vorhanden, mit Vorsicht zu verwenden.
- Freigelegte Trassen und Anlagen müssen adäquat vor Beschädigungen gesichert und geschützt werden.
- Trassen und Anlagen von UPC, welche verschoben werden müssen, dürfen erst wieder eingedeckt werden, nachdem sie durch Mitarbeitende von UPC abgenommen und vermessen wurden. Bei der Meldung zum Einmessen ist mit einer Vorlaufzeit von mindestens 48 Stunden zu rechnen. Erfolgt das Auffüllen ohne Einmessen, sind die Leitungen auf Verlangen von UPC auf Kosten der Unternehmung wieder freizulegen.

8.3. Massnahmen bei Problemen und Beschädigungen

- Beschädigungen sind in jedem Fall unverzüglich unter der Nummer 0800 66 88 66 (UPC Kundendienst) zu melden.
- Instandsetzungsarbeiten und Reparaturen von beschädigten UPC-Anlageteilen werden ausschliesslich durch UPC-Mitarbeitende oder durch UPC-Beauftragte (projektspezifisch) ausgeführt und gehen vollumfänglich zu Lasten des Verursachers.